

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag der
Klägerin auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 8/14 BH

L 16 R 739/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 R 3820/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
15. Januar 2014 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin
L. G. , zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.1.2014 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin L. G. , beantragt.
- 3 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung einer Rechtsanwältin ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Abs 1 S 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchststrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich.
- 6 Zu den Leistungsvoraussetzungen der hier streitigen Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl dazu Gürtner in Kasseler Kommentar, lfd Kommentierung zu § 43 SGB VI und die Nachweise im Ablegeordner zu § 43 SGB VI*). Dies gilt auch hinsichtlich des Vorliegens einer spezifischen Leistungsbehinderung oder einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen (*vgl hierzu BSGE 109, 189 = SozR 4-2600 § 43 Nr 16; BSG SozR 4-2600 § 43 Nr 18*).



- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Das angefochtene Urteil stützt sich vielmehr in seinen Entscheidungsgründen auf die Rechtsprechung des BSG.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich auf eine Verletzung der dem Gericht gemäß § 103 SGG obliegenden Sachaufklärungspflicht gestützt werden könnte. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Die im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Klägerin hat im Termin zur mündlichen Verhandlung die Beweisanträge aus ihrem Schriftsatz vom 18.11.2013 gestellt. In diesem Schriftsatz hat sie zunächst ausgeführt, dass von einer Erwerbsunfähigkeit auch dann auszugehen sei, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliege und ein solcher atypischer Fall unter Berücksichtigung der im Sachverständigengutachten Dr. T. beschriebenen vielfältigen qualitativen Leistungseinschränkungen bei ihr gegeben sei. Hierzu solle der Sachverständige Dr. T. vernommen und ein psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Diesen Anträgen ist das LSG nicht gefolgt.
- 10 Wegen der Nichtdurchführung der Beweisaufnahme könnte die Klägerin eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht mit Erfolg geltend machen. Die Rüge, das LSG habe es ermessensfehlerhaft unterlassen, das Erscheinen des Sachverständigen von Amts wegen anzuordnen, damit er sein schriftliches Gutachten erläutere (§ 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO) und die Rüge, das Berufungsgericht habe ohne hinreichenden Grund kein weiteres Sachverständigengutachten auf psychiatrischem Gebiet eingeholt, könnten nur erfolgreich sein, wenn im Berufungsverfahren entsprechende prozessordnungsgemäße Beweisanträge gestellt worden wären. Derartige Beweisanträge, die die Bezeichnung von Beweistatsache und Beweismittel erfordern (*BSG Beschluss vom 4.9.2012 - B 5 R 82/12 B - Juris RdNr 9*), hat die Klägerin im Schriftsatz vom 18.11.2013 jedoch nicht formuliert. Ob eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliegt, ist keine Tatsachen-, sondern eine Rechtsfrage (*BSG SozR 4-2600 § 43 Nr 18 RdNr 26*), die als solche keinem Sachverständigenbeweis zugänglich ist.



- 11 Darüber hinaus hat die Klägerin im Schriftsatz vom 18.11.2013 beantragt, zur Feststellung, ob sie im Jahr 2013 noch in der Lage gewesen sei, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein, ein weiteres psychiatrisches Gutachten einzuholen. Diesem Antrag ist das LSG ebenfalls nicht gefolgt.
- 12 Auch insoweit könnte die Klägerin eine Verletzung des § 103 SGG nicht mit Erfolg geltend machen. Die Frage, ob ein Versicherter noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein kann oder nicht, stellt gleichfalls eine Rechtsfrage dar (*vgl hierzu BSG SozR 4-2600 § 43 Nr 18 RdNr 22 ff*), über die ein Tatsachenbeweis nicht erhoben werden kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)